

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 316/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 476/1988

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

19.01.1981

Außerkräftretensdatum

31.08.1988

Text

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Militärkommando Wien für die Personalverwaltung, die Haushaltsführung und das Ergänzungswesen;
2. die Militärkommanden Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg für die Haushaltsführung und das Ergänzungswesen;
3. das Korpskommando I für die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
4. das Korpskommando II, das Kommando der Fliegerdivision, das Kommando der 1. Panzergrenadierdivision und das Heeresmaterialamt für die Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Auftraggeber sind, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichten, insbesondere die Eingabe und Abfrage von Daten im Rahmen der Datenfernverarbeitung für sich oder andere Auftraggeber, Verarbeiter im Sinne des Abs. 1.